

36 / 2023 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann und den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 27.02.2023

Dr.JA/gh

Betrifft: Kundmachung Änderung eHealth-Verordnung – HPV

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die am 24.02.2023 mit BGBl II 2023/53 erfolgte Kundmachung der Änderung zur eHealth-Verordnung informieren, welche vorsieht, dass ab 01.03.2023 Angaben gemäß § 24c Abs 2 Z 2 GTelG 2012 betreffend Humane Papillomaviren (HPV) im zentralen Impfreister zu speichern sind.

Ebenso dürfen wir mitteilen, dass die in diesem Zusammenhang relevante und bereits bekannte Problematik der Speicher- bzw Eintragungspflicht von Wahlärztinnen und Wahlärzten sowie von Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner (keine Anbindung an das e-Card-System bzw keine direkte Schnittstelle zum ELGA System) an das Bundesministerium herangetragen wurde. Eine diesbezügliche Rückmeldung ist bislang noch nicht erfolgt.

In der Anlage erhalten Sie das Bundesgesetzblatt zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

KAD HR Hon.-Prof. Dr. Johannes Zahrl e.h.
i.A. für den Präsidenten



Anlage

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2023**Ausgegeben am 24. Februar 2023****Teil II**

53. Verordnung: eHealth-Verordnungsnovelle HPV

53. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die eHealth-Verordnung geändert wird (eHealth-Verordnungsnovelle HPV)

Auf Grund des § 28 Abs. 2a Z 2 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (GTelG 2012), BGBl. I Nr. 111/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 206/2022, wird verordnet:

Die eHealth-Verordnung, BGBl. II Nr. 449/2020, zuletzt geändert durch die eHealth-Verordnungsnovelle Affenpocken, BGBl. II Nr. 285/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Beginnend mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung haben Gesundheitsdiensteanbieter gemäß § 24c Abs. 2 Z 1 GTelG 2012 jedenfalls die Angaben gemäß § 24c Abs. 2 Z 2 GTelG 2012 betreffend

1. COVID-19,
2. Influenza,
3. Affenpocken und
4. Humane Papillomaviren (HPV)

im zentralen Impfreister zu speichern. Angaben zu anderen Impfungen dürfen von den Gesundheitsdiensteanbietern gemäß § 24c Abs. 2 Z 1 GTelG 2012 gespeichert werden. Die im zentralen Impfreister gespeicherten Daten dürfen zu den Zwecken gemäß § 24d Abs. 2 GTelG 2012 verarbeitet werden.“

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 4 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 53/2023 tritt mit 1. März 2023 in Kraft.“

Rauch